

Berlin, 4. Februar 2004

Referat 508

Gz.: 508-516.20 SB 2

RL: von Kummer, VLR I

Verf.: [REDACTED]

HR: [REDACTED]

HR: [REDACTED]

044

Über Herrn Staatssekretär

Herrn Bundesminister

11. Feb. 2004
 10-50301
 508
 44

nachrichtlich:

Frau Staatsministerin [REDACTED]

Herrn Staatsminister [REDACTED]

Betr.: Visapolitik des AA im Zusammenhang mit Reiseschutzpässen
hier: Sprachregelung

Bezug: Ministervorlage vom 30.1.2004Anlg.: 1Zweck der Vorlage: Zur Unterrichtung

Mit Bezug auf die Vorlage vom 30.1.2004 wird anliegende Sprachregelung übermittelt.

Ref. 013 war beteiligt.

v. Kummer

21 Dec 2004 12 1/2

Verteiler:

(mit/ohne Anlagen)

MB	1x	D
BStS	3x	Ref.
BStM M	1x	
BStM B	1x	
011	1x	
013	1x	
K 04	1x	

Sprachregelung – Verfahren vor dem LG Köln

1. AA bewegt sich bei der Praxis der Visumerteilung in einem Spannungsfeld:

Ziel ist einerseits die Darstellung Deutschlands als weltoffen und ausländerfreundlich und die Pflege z.B. enger kultureller Beziehungen mit anderen Staaten. Die Visumpflicht darf auch gerade insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kein Hindernis für die so wichtige Außenwirtschaft sein, die nur durch intensive Geschäftskontakte gefördert werden kann.

Andererseits sind wir angesichts des zunehmenden Migrationsdrucks bestrebt, illegale Einwanderung (z.B. zur Schwarzarbeit) von Drittstaaten zu verhindern. Die Aufgaben in diesem Spannungsfeld sind angesichts der personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten und bei jährlich 2,6 Millionen erteilten Visa an deutschen Auslandsvertretungen weltweit schwierig und anspruchsvoll.

Die Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen deutschen Ausländerrechts sind der rechtliche Rahmen für die Erteilung von Visa, an die sich die Auslandsvertretungen zu halten haben.

2. Seit 1999 gab es Reiseschutzversicherungen im Visumverfahren als Ersatz von Verpflichtungserklärungen (Carnet de Touriste - CdT - des ADAC). Sie dienten als Finanzierungsnachweis und sollten Ansprüche der öffentlichen Hand sichern, falls ein Reisender seine Aufenthaltskosten in Deutschland selbst nicht begleichen konnte. Gegenüber einer Verpflichtungserklärung eines privaten Einladers boten sie daher eine bessere finanzielle Absicherung.

3. "Reise-Schutz-Pässe" der Reise-Schutz-AG wurden im Mai 2001 eingeführt und wurden wie das CdT des ADAC weltweit vertrieben und an über 190 Visastellen als Finanzierungsnachweis im Visumverfahren anerkannt.

4. Im Lichte eines besonders im osteuropäischen Raum ausgeprägten Vertriebs von Reiseschutzversicherungen kam es dort zu einem erheblichen Anstieg der erteilten Visa.

Missbrauchsfälle in erheblichem Ausmaß sind dem AA rückblickend nur aus der Ukraine bekannt geworden. Angesichts des hohen Migrationsdrucks war gerade dort das vorhandene Missbrauchspotential ungewöhnlich hoch und stellt sich in der heutigen Rückbetrachtung viel deutlicher dar, als zunächst angenommen. AA hat eine zu großzügige Visumserteilungspraxis erkannt und in der Folge versucht, zu korrigieren. So hat das AA nach Vorliegen erster Verdachtsmomente im Januar 2002 die Auslandsvertretungen weltweit auf die Bedingungen hingewiesen, unter denen Reiseschutzversicherungen als Finanzierungsnachweis anerkannt werden konnten, aber unabhängig davon die Vertretungen deutlich angewiesen, dass die übrigen Voraussetzungen zur Visumerteilung wie Reisezweck, Rückkehrberechtigung und

Rückkehrbereitschaft und damit die Verwurzelung im Heimatland weiterhin immer zu prüfen sind.

Auch die Prüfung, ob eine Einreisesperre eines Mitgliedstaates des Schengener Abkommens besteht, musste in jedem Fall erfolgen.

5. Als Mitte 2002 bekannt wurde, dass gegen den Vorsitzenden der Reise-Schutz-AG, [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, hat das AA die Botschaft Kiew unverzüglich angewiesen, keine Reise-Schutz-Pässe der Reise-Schutz-AG mehr anzunehmen. Im Oktober 2002 hat das AA anlässlich der Einführung einer weiteren Reiseschutzversicherung (Travel Care Pass der HanseMerkurReiseversicherung AG) nochmals alle Auslandsvertretungen daran erinnert, dass auch bei Vorlage einer Reiseschutzversicherung die Prüfung der vorgenannten Kriterien in jedem Falle unabhängig von der Vorlage der Versicherung erfolgen muss.

Weil trotz aller Maßnahmen ein Missbrauch von Reiseschutzversicherungen nicht gänzlich unterbunden werden konnte, wurden im März 2003 daher alle deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, Reiseschutzversicherungen nicht mehr als Ersatz von privaten Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren.

6. Reiseschutzversicherungen waren ein geeignetes und im Vergleich zur privaten Verpflichtungserklärung besseres Mittel zur Sicherung der Kosten, die ein Ausländer in Deutschland der öffentlichen Hand verursachen kann und insofern im Interesse des Bundes.

Reiseschutzversicherungen führten jedoch nicht automatisch zur Erteilung eines Visums. AA legt daher Wert darauf, dass es sich bei Reiseschutzversicherungen nur um eine antragsbegründende Unterlage handelte, die die Prüfung o.g. weiterer Voraussetzungen zur Visumerteilung nicht entbehrlich machten.